

# **Satzung**

## ***Förderverein des Christoph-Jacob-Treu-Gymnasiums Lauf***

**Stand: 29.11.2011**

# **Satzung**

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen  
„Förderverein des Christoph-Jacob-Treu-Gymnasiums Lauf“.  
Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nürnberg eingetragen werden  
und erhält nach Eintragung den Zusatz „e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Lauf an der Pegnitz.
- (3) Der Gerichtsstand ist Hersbruck.

## **§ 2 Aufgaben und Zweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung des  
Christoph-Jacob-Treu-Gymnasiums Lauf und dessen schulischer Belange.
- (2) Der Verein verwirklicht seine Aufgaben insbesondere durch folgende  
Maßnahmen:
  - a) Unterstützung im Bereich der Bildung und Erziehung;
  - b) Gewährung finanzieller Beihilfen
    - zur Lehrmittel- und Sachaufwandsbeschaffung,
    - zu SMV-Initiativen,
    - zur Unterstützung von Schülern in Einzelfällen, wenn der  
Nachweis der Bedürftigkeit geführt wurde und die Maßnahme zur  
Erhaltung oder Förderung der Klassengemeinschaft dient,
    - zur Förderung von Sport, Kunst, Musik, Theater und dergleichen  
an der Schule.
- (3) Der Verein übt die treuhänderische Verwaltung der Rudolf-Neugebauer-Stiftung  
Gymnasium Lauf nach den in der Stiftungssatzung festgelegten Voraussetzungen aus.
- (4) Der Verein übernimmt die dem Elternbeirat des Gymnasiums entstehenden  
Kosten und Beitragsverpflichtungen.
- (5) Über weitere Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung eines modernen und  
leistungsfähigen Christoph-Jacob-Treu-Gymnasiums Lauf entscheidet der  
Geschäftsführende Vorstand.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Satzungszweck zuwiderlaufen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen gemeinnützigen Zwecks ist das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur gemeinnützigen Förderung des Christoph-Jacob-Treu-Gymnasiums Lauf zu verwenden (§ 18 Abs. 5 d. S.).

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können werden:
  - a) natürliche Personen,
  - b) juristische Personen,
  - c) Gesellschaften des Bürgerlichen Rechts.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung an den Geschäftsführenden Vorstand erworben.
- (3) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (4) Das Mitglied erhält einen Abdruck dieser Satzung.
- (5) Der Austritt kann schriftlich dem Vorstand erklärt werden und wird zum darauf folgenden 30. September wirksam.
- (6) Ein Mitglied kann durch den Geschäftsführenden Vorstand ohne förmliches Ausschlussverfahren entlassen werden, wenn es unbegründet trotz Mahnung mit der Zahlung seines Mitgliederbeitrages im Rückstand ist.
- (7) Absatz 6 gilt auch im Falle eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die Satzung oder sonstiger gröblicher Verstöße gegen die Vereinsinteressen. Dem betreffenden Mitglied ist vorher Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Geschäftsführenden Vorstand zu rechtfertigen.
- (8) Die Mitteilung über eine Streichung der Mitgliedschaft (Abs. 6 und 7) ist dem betroffenen Mitglied schriftlich bekannt zugeben.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder unterstützen die Zwecke und Ziele des Vereins, insbesondere durch Zahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrages.
- (2) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung – (§§ 12 und 13 d. S.)
- (4) Sie können in den Geschäftsführenden Vorstand gewählt oder berufen werden – (§§ 12 und 13 d. S.).
- (5) Sie können in den Vorstand gewählt werden – (§§ 14 und 15 d. S.)
- (6) Voraussetzung für Absatz 4 und 5 ist die Volljährigkeit nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

## **§ 6 Fördernde Mitglieder**

- (1) Personen, welche die Ziele und den Zweck des Vereins ideell und materiell unterstützen, bilden den Kreis der Fördernden Mitglieder.
- (2) Fördernde Mitglieder sind insbesondere:
  - a) Schülereltern durch Zahlung der jährlichen Elternspende, zu welcher durch den Elternbeirat des Gymnasiums aufgerufen wird,
  - b) Personen, die Geld- oder Sachspenden erbringen.
  - c) Personen, die trotz Zahlung eines regelmäßigen Beitrages keine formelle Mitgliedschaft erwerben wollen.
- (3) Fördernde Mitglieder sind keine Mitglieder im Sinne der §§ 26 und 27 BGB und damit auch keine Mitglieder im Sinne der §§ 4, 5, 10 und 11 der Satzung.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Fördernden Mitglieder**

- (1) Fördernde Mitglieder erbringen freiwillige Leistungen; ein Rechtsanspruch kann nicht abgeleitet werden.
- (2) Im Rahmen einer Elternversammlung (z.B. Elternbeiratswahl oder dergl.) erteilt der Vorstand
  - a) einen Geschäftsbericht über die Arbeit des Vereins,
  - b) einen Kassenbericht über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins.
- (3) Beschlüsse können nicht gefasst werden; eine Aussprache ist möglich und erwünscht.
- (4) Die Anwesenheit nicht zum Förderkreis gehörender Personen ist erwünscht.

## **§ 8 Ehrenmitglieder**

- (1) Personen, die sich um den Verein und das Christoph-Jacob-Treu-Gymnasium Lauf verdient gemacht haben, können vom Geschäftsführenden Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.
- (3) Sie können mit beratender Funktion an den Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstands teilnehmen.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§§ 10 und 11 d. S.),
- b) der Geschäftsführende Vorstand (§§ 12 und 13 d. S.),
- c) der Vorstand (§§ 14 und 15 d. S.).

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlungen finden in zweijährigem Rhythmus statt.
- (2) Weitere Mitgliederversammlungen sind nach Bedarf oder dann einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder diese schriftlich und unter Benennung von Zweck und Gründen beim Vorsitzenden beantragen; sie muss innerhalb von drei Monaten einberufen werden.
- (3) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, wenigstens zehn Tage vor dem Termin.
- (4) Anträge, die bei der Mitgliederversammlung zu Beschluss kommen sollen, sind mindestens fünf Tage vorher beim Vorsitzenden einzureichen.
- (5) Die Leitung der Sitzung hat der Vorsitzende; sie kann delegiert werden.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt.
- (7) Beschlüsse können nur über die in der Tagesordnung aufgeführten Punkte gefasst werden.
- (8) Jedes in der Mitgliederversammlung erschienene Mitglied hat eine Stimme; Vertretung durch Vollmacht ist nur bei Juristischen Personen und Gesellschaften des Bürgerlichen Rechts zulässig.
- (9) Über die Art der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung; geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn sie von 10% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.
- (10) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (11) Beschlüsse sind vom Schriftführer zu protokollieren und zu unterschreiben.
- (12) Die Delegierten der Schulleitung und des Elternbeirats (§ 12 Abs. 1c und 1d) können, in ihrer Eigenschaft als Delegierte, an den Mitgliederversammlungen als Gäste ohne Stimmrecht teilnehmen.
- (13) Zu den Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand auch andere Personen als Gäste ohne Stimmrecht eingeladen werden.

## § 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
  - b) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes,
  - c) die Entgegennahme des Kassenberichtes,
  - d) die Entgegennahme des Revisionsberichtes,
  - e) die Entlastung der geschäftsführenden und leitenden Ämter,
  - f) die Wahl des Vorsitzenden,  
des stellvertretenden Vorsitzenden,  
des Schatzmeisters,  
und des Schriftführers,
  - g) die Wahl der Beisitzer im Geschäftsführenden Vorstand,
  - h) die Wahl von zwei oder mehreren Revisoren,
  - i) die Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit der Jahres-Mitgliedsbeiträge,
  - k) die Beschlussfassung über rechtzeitig gestellte Anträge,
  - l) die Besprechung von Vereinsangelegenheiten,
  - m) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - n) die Beschlussfassung über eine Auflösung des Vereins.
- (2) Für die Durchführung der Wahl ist ein Wahlausschuss zu berufen, der über seine Tätigkeit ein Protokoll führt und unterschreibt; dieses ist Bestandteil des Protokolls über die Mitgliederversammlung.
- (3) Einer Wahl entschuldigt fehlender Mitglieder, deren Zustimmung vorliegt, steht nichts im Wege.
- (4) Eine Wiederwahl in den Geschäftsführenden Vorstand und Vorstand ist möglich.

## § 12 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorstand im Sinne des § 14 der Satzung,
  - b) bis zu drei von der Mitgliederversammlung gewählten Beisitzern,
  - c) dem Leiter des Christoph-Jacob-Treu-Gymnasiums Lauf und einem weiteren Vertreter der Schulleitung,
  - d) des weiteren vier vom Elternbeirat des Christoph-Jacob-Treu-Gymnasiums Lauf delegierten Elterbeiratsmitgliedern,,
  - e) bis zu zwei vom übrigen Geschäftsführenden Vorstand (Abs. 1a bis 1d) zu berufenden Mitgliedern,
  - f) sowie mit beratender Funktion: den Ehrenmitgliedern des Vereins.
- (2) Der Geschäftsführende Vorstand (Abs. 1a bis 1e) wird jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt bzw. besetzt; er bleibt bis zur nächsten Neuwahl im Amt.
- (3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so kann
  - a) in den Fällen des Absatzes 1a, 1b und 1e der Geschäftsführende Vorstand sich aus Mitgliedern des Vereins selbst ergänzen,
  - b) in den Fällen des Absatzes 1c und 1d das jeweilige Gremium einen Nachfolger benennen.
- (4) Die Einladung zu einer Sitzung erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, wenigstens sieben Tage vor dem Termin.
- (5) Die Leitung der Sitzung hat der Vorsitzende; sie kann delegiert werden.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Die Beschlüsse sind vom Schriftführer zu protokollieren und zu unterschreiben.

## **§ 13 Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstands**

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Er prüft und beschließt das vom Schatzmeister eingebrachte Jahresbudget.
- (3) Er berät und entscheidet insbesondere über:
  - a) den Ausschluss von Mitgliedern,
  - b) die Ernennung zu Ehrenmitgliedern,
  - c) die Vergabe und Bereitstellung von Finanzmitteln,
  - d) die Vergabe von Einzelkompetenzen an den Vorsitzenden und Schatzmeister,
  - e) die Berufung von Ausschüssen und Arbeitskreisen.
- (4) Er ergreift Maßnahmen zur Verwirklichung der in § 2 der Satzung genannten Aufgaben und Zwecke des Vereins.

## **§ 14 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Schatzmeister,
  - d) dem Schriftführer.
- (2) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende ist Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB und vertritt diesen gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden oder bei Beauftragung durch den Vorsitzenden tätig wird.
- (4) Die Einladung zu einer Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorsitzenden.
- (5) Sitzungsleitung, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Abstimmung und Protokollführung richten sich sinngemäß nach § 12 Abs. 5 bis 8 der Satzung.

## § 15 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorsitzenden obliegen insbesondere:
  - a) die rechtliche Vertretung des Vereins in allen Fällen,
  - b) die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen,
  - c) die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes,
  - d) die Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen,
  - e) die Berichterstattung gegenüber den Fördernden Mitgliedern,im Einvernehmen mit dem Vorstand.
- (2) Dem stellvertretenden Vorsitzenden obliegen insbesondere:
  - a) die Vertretung des Vorsitzenden in allen Fällen,
  - b) die Erledigung der an ihn delegierten Aufgaben,im Einvernehmen mit dem Vorstand.
- (3) Dem Schatzmeister obliegen insbesondere:
  - a) die Verwaltung der Vereinsfinanzen,
  - b) die Erledigung des Zahlungsverkehrs,
  - c) die Erstellung des Vereinsbudgets,
  - d) die Erstattung der Finanzberichte  
an den Geschäftsführenden Vorstand,  
an die Mitgliederversammlung,  
und an die Fördernden Mitglieder,im Einvernehmen mit dem Vorstand.
- (4) Dem Schriftführer obliegen insbesondere:
  - a) die Erledigung des Schriftverkehrs,
  - b) die Führung und Unterzeichnung der Sitzungsprotokolle,im Einvernehmen mit dem Vorstand.
- (5) Der Vorstand berät und entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern.

## **§ 16 Geschäftsführung, Revision**

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt zwei oder mehrere Revisoren; sie bleiben bis zur nächsten Neuwahl im Amt.
- (3) Die Revisoren werden selbständig tätig und sind nur der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich.
- (4) Den Revisoren obliegen insbesondere:
  - a) die Prüfung der Buchführung und der Vereinskasse,
  - b) die Kontrolle über das Vereinsvermögen,
  - c) die Abgabe des Prüfungsberichts vor der Mitgliederversammlung und dem Geschäftsführenden Vorstand,
  - d) die Beantragung der Entlastung des Geschäftsführenden Vorstands und der leitenden Ämter in der Mitgliederversammlung.

## **§ 17 Satzungsänderungen**

- (1) Diese Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung geändert oder durch eine neue Satzung ersetzt werden.
- (2) Die Satzungsänderung muss in der Tagesordnung angekündigt sein.
- (3) Eine Beschlussfassung kommt nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder zustande.

## **§ 18 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Auflösung des Vereins muss in der Tagesordnung angekündigt sein.
- (3) Eine Beschlussfassung kommt nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder zustande.
- (4) Nach beschlossener Auflösung besorgt der amtierende Vorstand zügig die Abwicklung der Geschäfte und die Auflösung des Vereinsvermögens, innerhalb eines Jahres nach Beschlussfassung.
- (5) Das Vermögen des Vereins, soweit es nicht für die Erfüllung von Verbindlichkeiten erforderlich ist, verfällt sodann an den Schulaufwandsträger, den Landkreis Nürnberger Land, der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Christoph-Jacob-Treu-Gymnasiums Lauf, im Sinne dieser Satzung verwenden muss (§§ 2 und 3 d.S.)

## **§ 19 Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- (2) Salvatorische Klausel: Diese Satzung bleibt im Übrigen gültig, auch wenn sich einzelne Bestimmungen dieser Satzung als rechtsunwirksam erweisen sollten.

Lauf, den 29. November 2011

FÖRDERVEREIN  
DES CHRISTOPH-JACOB-TREU GYMNASIUMS LAUF